

ZBB 2007, 389

InsO § 51 Nr. 1; BGB § 398; EStG § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b

Zur Mitübertragung des Anspruchs auf den Rückkaufswert bei Sicherungsabtretung der Todesfallansprüche aus kapitalbildender Lebensversicherung (hier: durch den Insolvenzschuldner)

BGH, Urt. v. 13.06.2007 – IV ZR 330/05 (OLG Karlsruhe), ZIP 2007, 1375 = DB 2007, 1862 = NJW 2007, 2320 = WM 2007, 1510 = EWiR 2007, 567 (Güther/Kohly)

Amtliche Leitsätze:

1. Werden aus einer kapitalbildenden Lebensversicherung nur die Ansprüche auf den Todesfall zur Sicherheit abgetreten, gibt es für die Frage, ob damit zugleich der Anspruch auf den Rückkaufswert (nach Kündigung) abgetreten ist, keinen generellen Vorrang für seine Zuordnung zu den Ansprüchen auf den Todesfall (Fortführung von BGH, Urt. v. 18. 6. 2003 – IV ZR 59/02, VersR 2003, 1021, unter II 1 c).
2. Ob die Abtretung auch den Anspruch auf den Rückkaufswert erfasst, hat der Tatrichter vielmehr durch Auslegung der bei der Sicherungsabtretung abgegebenen Erklärungen unter Berücksichtigung der Parteiinteressen und des Zwecks des Rechtsgeschäfts zu ermitteln.
3. Haben danach Zedent und Zessionar mit der Beschränkung der Sicherungsabtretung auf den Anspruch auf den Todesfall das Ziel verfolgt, dem Sicherungsgeber mit Blick auf das Steueränderungsgesetz 1992 steuerliche Vorteile (Abzugsfähigkeit der Versicherungsprämien als Sonderausgaben und Steuerfreiheit der Kapitalerträge aus der Lebensversicherung) zu erhalten, ist im Regelfalle der Anspruch auf den Rückkaufswert nicht mit übertragen.